

rufskreise strenge Anforderungen zu stellen; deshalb sind gesetzliche Schuldvermutungen, besonders gegen Betriebsleiter, hier ausnahmsweise für zulässig zu halten.

Dagegen zeigt sich der wesentliche Unterschied zwischen Verbrechen und ordnungsstrafwürdigen Handlungen darin, daß die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über Teilnahme auf das Ordnungsstrafrecht nicht übertragen werden können, und zwar sowohl deshalb, weil die Ordnungsstrafe nur der Durchsetzung von Anordnungen gegenüber bestimmten Personen dient und deshalb nur diese bestraft werden können³⁴⁾, als auch, weil wegen der minderschweren Strafwürdigkeit dieser Zuwiderhandlungen keine Notwendigkeit besteht, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Teilnahme zu bestrafen.

Vertreter und Organe juristischer Personen sind persönlich für ihre Handlungen verantwortlich, auch wenn die verletzte Verwaltungsanordnung sich an die juristische Person oder den Vertretenen richtet. Der Strafcharakter der Ordnungsstrafe schließt — anders als die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht — eine Haftung der juristischen Person für Zuwiderhandlungen ihrer Organe aus. Nur physische Personen sind strafrechtlich verantwortlich. Gegen juristische Personen sind grundsätzlich nur andere Verwaltungsmaßnahmen zulässig³⁵⁾.

Der Versuch der Zuwiderhandlung kann aus den gleichen Gründen, aus denen er bei Übertretungen straffrei ist, nicht mit Ordnungsstrafe belegt werden. Solche Zuwiderhandlungen sind wegen ihrer geringen Gesellschaftsgefährlichkeit nur bei vollendeter Tat strafwürdig.

Für die Strafbemessung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

³⁴⁾ so Meeske, a. a. O. S. 93 f.

³⁵⁾ vgl. Meeske S. 96 f., 126 f.; ähnlich § 244 KO, § 12 DepotG. Die Kann-Vorschriften des § 393 AbgO, § 5 G zur Regelung des Zahlungsverkehrs und § 10 Abs. 2 WStVO sind Ausnahmen vom Schuldprinzip.

- a) die Schwere der Rechtsverletzung, besonders in ihrer Auswirkung und Gefährlichkeit für die staatliche Ordnung,
- b) der Grad der Schuld, besonders die Motive des Täters,
- c) die berufliche Stellung des Täters und sein Gesamtverhalten zur demokratischen Staatsordnung,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, wobei der Grundsatz des § 27c StGB aber nur mit Einschränkungen anwendbar ist.

Die Fragen der Tateinheit (§§ 73 ff. StGB) haben bei diesen von der Verwaltung entsprechend der Schwere der Verstöße festzusetzenden Geldstrafen keine Bedeutung. Bei Verletzung mehrerer Vorschriften durch eine Handlung ist es zur Charakterisierung der Schwere der Zuwiderhandlung zweckmäßig, alle anzuführen. Wenn Vorschriften verschiedener Verwaltungsgebiete verletzt sind, wird diejenige Stelle zuständig sein, bei der zuerst das Ordnungsstrafverfahren eingeleitet worden ist. Bei Tateinheit mit einem Verbrechen ist die gerichtliche Bestrafung herbeizuführen. Ebenso wie im früheren Recht³⁶⁾ kann jedoch eine Kriminalstrafe neben einer bereits festgesetzten Ordnungsstrafe verhängt werden^{37) 8)}.

Die gesetzliche Regelung des Ordnungsstrafverfahrens verfolgt den Zweck, auf diesem bisher unübersichtlichen und uneinheitlich gehandhabten Gebiet einen klaren, die Strafbefugnisse der Verwaltungsorgane einschließlich der Ministerien fest begrenzenden Rechtszustand zu schaffen. Diese Entwicklung setzt die mit der Änderung der Wirtschaftsstrafverordnung durch die Verordnung vom 29. Oktober 1953 eingeschlagene Linie in Durchführung der Beschlüsse vom 9. und 11. Juni 1953 konsequent fort und dient der von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung ständig geforderten Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und damit der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik.

³⁶⁾ vgl. § 158 VereinszollG, § 67 Branntwein-Steuer-gesetz v. 8. 7. 1868; Krakenberger S. 82 f., 104, Meeske S. 125.

³⁷⁾ anders im westdeutschen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 28. 2. 52 (BGBl. I S. 177).

Zur Rechtsprechung bei Beleidigungsdelikten

Von WALTER KRUTZSCH, Persönlicher Referent des Ministers der Justiz

Seit längerer Zeit besteht eine uneinheitliche Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Straftaten, die sich gegen die Ehre der Bürger richten, bestehen Unklarheiten bei der Entscheidung einer Reihe von Fragen dieses Gebietes. Eine Beschäftigung mit diesen Problemen wurde in der Vergangenheit immer wieder zurückgestellt, da zunächst andere, wichtigere Fragen behandelt und geklärt werden mußten. Es wäre jedoch falsch, den Privatklagedelikten, zu denen neben der eigentlichen Beleidigung (§ 185 StGB) die üble Nachrede, die Verleumdung sowie die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§§ 186, 187 und 189) gehören, eine zu geringe Bedeutung beizumessen.

Bei Betrachtung dieser Tatbestände wird sofort klar, daß sie erst durch die gesellschaftlichen Vorstellungen über die Ehre, durch die moralischen Grundsätze unserer Gesellschaftsordnung ihren Inhalt erhalten. Wie wollte man bestimmen, was eine Beleidigung ist, welche „Tatsachen“ (ein übrigens irreführender Ausdruck des Gesetzes) geeignet sind, jemanden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ohne damit zugleich moralische Grundsätze gesellschaftlichen Zusammenlebens zu zitieren? Wenn aber ein so inniger Zusammenhang dieser Delikte mit den Fragen der Ehre und den allgemeinen Fragen der Moral besteht, so kann die Rückwirkung solcher Delikte auf die moralischen Grundsätze des Zusammenlebens nicht wesentlich geringer sein als bei anderen Delikten. Ein Strafverfahren wegen eines Beleidigungsdeliktes wird, wie jedes andere Strafverfahren, dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, seine in § 2 GVG aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.

Nicht weniger wichtig für eine richtige Einschätzung der Privatklagedelikte ist die Bedeutung, die eine Beleidigung oder eine Verleumdung mitunter für den einzelnen Bürger hat. Es ist gewiß keine Seltenheit, daß Menschen angesichts der ihnen zugefügten Kränkungen derart beeindruckt sind, daß ihnen jede Freude an der Arbeit, ja, jedes Interesse am gesellschaftlichen Leben überhaupt genommen ist. Seit der Einführung des neuen Kurses haben unsere Staatsorgane in zunehmendem Maße gelernt, auf die Interessen der einzelnen Bürger zu achten und sie zu schützen. Es wäre deshalb falsch, dieses Gebiet der gerichtlichen Tätigkeit zu gering einzuschätzen.

Die am 1. Juli 1954 in Kraft getretene Verordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 555) zeigt, daß es an der Zeit ist, auf diesem Gebiet zu einer Praxis zu kommen, die seiner Bedeutung entspricht.

Bereits diese einführenden Bemerkungen haben gezeigt, daß es unmöglich ist, die offenen Fragen der Rechtsprechung in Beleidigungssachen zu behandeln, ohne auf die Fragen der Ehre als eines Teilgebietes der Moral einzugehen. Die engen Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen Vorstellungen über die Ehre und den zu ihrem Schutz »geschaffenen Tatbeständen sind so deutlich, daß man die These: „Der Inhalt eines Gesetzes wird von den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen bestimmt“ an kaum einem anderen Gebiet unseres Rechts so augenfällig nachweisen können wie hier.

Die Vorstellungen von Ehre und Moral sind seit Inkrafttreten der zum Schutz der Ehre geschaffenen Tatbe-